

Patienteninformation und Rahmenbedingungen zum Behandlungsvertrag

Dr. theol. Georg Henkel, Heilpraktiker (Psychotherapie)
Praxis Gustavstr. 14 | 42329 Wuppertal | c/o Innen Stimmen, Erika Burchartz

I. Anwendungsbereich

1. Diese Rahmenbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen Heilpraktiker für Psychotherapie und Klienten als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Klient das generelle Angebot des Heilpraktikers für Psychotherapie, die Heilkunde für jedermann auszuüben, annimmt und sich an den Heilpraktiker für Psychotherapie zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie wendet. Dem Heilpraktiker für Psychotherapie wurde durch die zuständige Behörde nach Überprüfung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie erteilt; er ist weder ärztlicher noch psychologischer Psychotherapeut.
3. Der Heilpraktiker für Psychotherapie ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn der Heilpraktiker für Psychotherapie aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für Psychotherapie für die bis zur Ablehnung der Behandlung entstandenen Leistungen, inklusive Beratung, erhalten.

II. Inhalt des Behandlungsvertrages

1. Der Heilpraktiker für Psychotherapie erbringt seine Dienste gegenüber dem Klienten in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Klienten anwendet. Der Heilpraktiker für Psychotherapie klärt den Klienten mündlich über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Behandlung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten auf. Ein Behandlungserfolg wird nicht garantiert.
2. Die Behandlung erfolgt überwiegend mit der Methode der Psychosynthese oder anderen psychodynamisch-imaginativen Verfahren sowie nach Absprache ggf. unter Einsatz ergänzender Verfahren wie z.B. EFT / EMDR. Es können vom Heilpraktiker für Psychotherapie auch Methoden angewendet werden, die in Deutschland nicht oder noch nicht durch den Beirat für Psychotherapie wissenschaftlich anerkannt wurden.
4. Der Heilpraktiker für Psychotherapie nimmt keine Krankschreibungen vor und verordnet keine Medikamente. Körperliche Beschwerden oder Beschwerden, die auf einer körperlichen Ursache beruhen, werden vom Heilpraktiker für Psychotherapie nicht behandelt; der Klient begibt sich beim Vorliegen derartiger Beschwerden vielmehr in ärztliche Behandlung.

III. Mitwirkung des Klienten

1. Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Klient rechtlich nicht verpflichtet; diese ist – auch in Form der Bearbeitung von Aufgaben zur häuslichen Nachbereitung – jedoch für eine erfolgversprechende Behandlung unerlässlich. Der Heilpraktiker für Psychotherapie ist berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Klient Behandlungs- bzw. Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.
2. Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag sollten gütlich beigelegt werden. Eine vertrauensvolle Basis ist für die psychotherapeutische Arbeit unerlässlich, Zweifel hierüber sollten offen angesprochen werden und im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

IV. Honorierung des Heilpraktikers für Psychotherapie

1. Der Heilpraktiker für Psychotherapie hat für seine Dienste einen Honoraranspruch. Wenn die Honorare nicht anderweitig individuell zwischen Heilpraktiker für Psychotherapie und Klient vereinbart worden sind, gilt ein Satz von 80 Euro pro Therapiestunde, wobei eine Therapiestunde 50 Minuten beträgt. Über- oder Unterschreitungen diese Zeit von nicht mehr als 10 Minuten rechtfertigen kein Mehr- oder Minderhonorar. Alle anderen Gebührenordnungen oder Gebührenverzeichnisse gelten nicht.

2. Die Honorare sind nach jeder Behandlung vom Klienten bar (auf Wunsch gegen Quittung) zu bezahlen. Nach Abschluss der Behandlung erhält der Klient auf Wunsch eine gebührenpflichtige Rechnung gemäß Ziffer VII.
3. Vereinbarte Termine können bis zu 48 Stunden vorher kostenfrei storniert werden. Bei späterer Absage wird eine Ausfallgebühr in Höhe des vereinbarten Honorars erhoben.

V. Honorarerstattung durch Dritte

1. In der Regel werden die anfallenden Honorare nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Entsprechende Sonderregelungen sind von dem Patienten mit seiner Krankenversicherung selbst zu klären. Eine Kostenübernahme von privaten Krankenversicherungen oder Zusatztarifen zur Krankenversicherung ist vom Patienten im Vorfeld zu klären. Die Regelung gemäß Ziffer IV bleibt in jedem Fall unberührt. Der Heilpraktiker für Psychotherapie führt keine Direktabrechnung mit Dritten durch und kann auch das Honorar oder Honoraranteile in Erwartung einer möglichen Erstattung nicht stunden.
2. Soweit der Heilpraktiker für Psychotherapie den Klienten über die Erstattungspraxis Dritter Angaben macht, sind diese unverbindlich. Insbesondere gelten die üblichen Erstattungssätze nicht als vereinbartes Honorar im Sinne von Ziffer IV. Der Umfang der Heilpraktiker für Psychotherapieleistungen beschränkt sich nicht auf erstattungsfähige Leistungen.
3. Der Heilpraktiker für Psychotherapie erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Klient. Derartige Leistungen sind honorarpflichtig.

VI. Vertraulichkeit der Behandlung

1. Der Heilpraktiker für Psychotherapie behandelt die Klientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Klienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten.
2. Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn der Heilpraktiker für Psychotherapie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1. ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen ihn oder seine Berufsausübung stattfinden, und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.
3. Der Heilpraktiker für Psychotherapie führt Aufzeichnungen über die Behandlung (Patientenakte). Dem Klienten steht auf Einsichtnahme sowie – gegen Kostenerstattung – auf Abschriften hieraus zu; dies gilt nicht für persönliche Aufzeichnungen, die der Heilpraktiker für Psychotherapie neben der Patientenakte führt (Handakte). Absatz 2 bleibt unberührt.

VII. Rechnungsstellung

Nach Abschluss einer Behandlungsphase kann auf Verlangen des Patienten eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung enthält Namen und Anschrift des Heilpraktikers für Psychotherapie, den Namen und die Anschrift des Klienten. Sie enthält den Behandlungszeitraum, die Termine und das gezahlte Honorar. Diese Rechnung enthält keinerlei Aussagen über die Art oder den Umfang einer Erkrankung. Wünscht der Klient eine Rechnung, die eine Diagnose oder Therapiespezifizierung beinhaltet, so ist diese Rechnungsstellung kostenpflichtig.